

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 33 (1981)
Heft: 12

Artikel: Diesmal müsste es eigentlich klappen
Autor: Jaeggi, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-933125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegzutäuschen, dass die petrodollarschweren arabischen Länder – unter ihnen besonders aktiv Libyen – in Europa und Amerika ins Geschäft nicht nur mit Banken und Industrien, sondern auch mit dem Film drängen. Unter diesen Umständen hat das Filmschaffen der Dritten Welt nach wie vor in Cannes einen schweren Stand: Im offiziellen Wettbewerbsprogramm existierte die Dritte Welt überhaupt nicht, auch nicht in der «Semaine Internationale de la Critique Française», während in den Nebenprogrammen «Un certain regard» und «Quinzaine des Réalisateurs» im-

merhin einige wenige Filme aus Brasilien, Indien, Iran, Puerto Rico, Sri Lanka und Venezuela gezeigt wurden. Cannes mag in manchen Belangen ein Spiegelbild des internationalen Filmschaffens sein. Aber gerade in der Vernachlässigung der Dritten Welt oder anderer kleiner Filmnationen und durch die Tatsache, dass auch in Cannes auffällt, wer sich am besten verkaufen und prostituieren kann, sollte nicht vergessen werden, dass dieser Spiegel weitgehend nur ein Zerrbild wiedergibt.

Franz Ulrich

Diesmal müsste es eigentlich klappen

Dritter Anlauf zu einem Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen

Zweimal, 1957 und 1976, hat der Souverän die ihm von Regierung und Parlament vorgeschlagenen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen verworfen. Nun hat die Landesregierung zuhanden der eidgenössischen Räte einen neuen Entwurf verabschiedet. Noch ist die Botschaft dazu nicht gedruckt – womit die Interpretation des Artikel-Wortlautes durch den Bundesrat im einzelnen noch aussteht –, doch lässt sich schon jetzt feststellen, dass der neue Vorschlag eine sehr brauchbare Grundlage für die verfassungsmässige Verankerung und rechtliche Regelung des Radio- und Fernsehbereichs darstellt.

I.
Aufgrund eines Vernehmlassungsverfahrens hat sich der Bundesrat entschieden, dem Parlament einen *materiellen Artikel* zu unterbreiten. Die Idee eines reinen *Kompetenzartikels* – der nur festhält, dass es die Sache des Bundes sei, die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie andere Formen der fernmeldetechnisch übermittelten öffentlichen Verbreitung von Programmen zu erlassen – fand in der Vernehmlassung keine Gnade. Der nun vorliegende Entwurf (Wortlaut s. S. 15 oben) stützt sich im wesentlichen auf die 1978 zur Diskussion gestellte *Variante II*, welche zwar die Ziele für das elektronische Mediensystem in einem Leistungsauftrag umschreibt, aber auf eine detaillierte Regelung der Institutionen und Programme verzichtet. Neben einer wohlthuenden sprachlichen Bereinigung, die zu einer Verknappung und, wie mir

scheint, grösseren Sachlichkeit führt, ist im Neuentwurf als Absatz 4 ergänzend die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz hinzugekommen. Zur sprachlichen Sorgfalt, mit welcher der Verfassungsartikel abgefasst ist, gehört unter anderem auch der Verzicht auf Reizwörter: Ausdrücke wie «Objektivität» oder «Ausgewogenheit», die in der Diskussion um die Medien immer wieder zu Missverständnissen führten, fehlen glücklicherweise. Das macht seine Chancen, vor den eidgenössischen Räten und letztlich dann auch vor den Stimmbürgern zu bestehen, wesentlich grösser.

II.
Absatz 1 gibt dem Bund die Kompetenz, die Probleme, die sich im Zusammenhang mit den elektronischen Medien ergeben, zu regeln. Mit der Feststellung, dass die Gesetzgebung auch «über an-

dere Formen der öffentlichen fernmelde-technischen Verbreitung und Darbietungen und Informationen» Sache des Bundes ist, wird der Anwendungs-
bereich des Verfassungsartikels über Radio und Fernsehen hinaus erweitert. Das entspricht angesichts der heute noch kaum überschaubaren technischen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation – zu denken ist dabei etwa an die vielfältigen Möglichkeiten des Kabelrundfunks, den Satellitenrundfunk oder die elektronische Textübermittlung – einer unbedingten Notwendigkeit, soll der Verfassungsartikel nicht schon in den nächsten Jahren überholt sein. Die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen entspringt natürlich auch der Einsicht, dass gerade sie eine verfassungsrechtliche Grundlage notwendig machen, wenn der Bund ordnend eingreifen will. Angesichts der weitreichenden kommerziellen und politischen Interessen an den neuen Medien ist eine vom Bund erlassene und kontrollierte Regelung unerlässlich, wenn die unabdingbaren Leistungen der elektronischen Kommunikationsträger für den demokratischen Staat und seine Gesellschaft gewährleistet werden sollen.

III.

Genau auf diese Leistungen zielt *Absatz 2*. Hier wird der Leistungsauftrag umschrieben. Radio und Fernsehen – gleichgültig, wer immer sie auch betreibt – haben zur kulturellen Entfaltung, zur eigenen Meinungsbildung und zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer beizutragen. Dabei berücksichtigen sie die Eigenheiten des Landes und bringen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck. Nach Auffassung der Verfasser des Entwurfes haben also Radio und Fernsehen – auch wenn sie allenfalls von privaten Gesellschaften betrieben werden – eine Dienstleistung in unserer Gesellschaft zu erfüllen und dabei den gesellschaftlichen, politischen, aber auch kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Formulierung ist bewusst so gewählt, dass

der Programmgestaltung ein breiter Spielraum zugewiesen wird. Eingeschränkt werden eigentlich nur Programme, die in ihrer Gesamtheit einseitige Interessen vertreten oder sonstwie destruktiv gegen Staat und Gesellschaft wirken. Angestrebt wird mit diesem Absatz auch eine *Vielseitigkeit der Programme*, verpflichtet er doch die Programmunternehmer zu Leistungen im Bereich des Kulturellen wie auch in jenem der Meinungsbildung. In der Gesetzgebung wird umschrieben werden müssen, in welchem Umfang beispielsweise ein rein kommerzieller Unterhaltungssender dieser Verpflichtung gerecht werden muss.

Interessant ist in diesem Absatz vor allem auch, dass nicht umschrieben wird, wer mit der Gestaltung und Ausstrahlung von Programmen beauftragt wird und wie der Betrieb zu finanzieren ist. Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, das SRG-Monopol aufzuheben und Werbung allenfalls auch im Radio einzuführen. Das bedeutet aber nun keineswegs, dass private Sender in grosser Zahl mit Werbung betrieben werden können. Der Gesetzgeber wird zu bestimmen haben, in welcher Form eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit Radio und Fernsehen gewährleistet werden kann. Dabei kommt die Beauftragung einer Gesellschaft mit der Herstellung und dem Vertrieb von Programmen nach wie vor ebenso in Frage wie beispielsweise eine Teilaufhebung des Monopols im lokalen Bereich. Hier steht der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, private Interessen allfälliger Programmveranstalter gegen die Bedürfnisse der Zuhörer und Zuschauer abzuwägen. Erleichtert wird ihm diese Aufgabe durch die klare Aussage im Entwurf zu einem Verfassungsartikel, dass mit der Ausstrahlung von Programmen kein Selbstzweck verfolgt wird, sondern Leistungen für die Allgemeinheit zu erbringen sind.

IV.

In *Absatz 3* wird die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Freiheit bei der Gestaltung der Programme si-

chergestellt. Die Verfasser gingen dabei von der Voraussetzung der freien Meinungsbildung als Grundlage für die Demokratie aus. Freie Meinungsbildung setzt freie, das heisst, von Staat und Dritten unabhängige Medien voraus. Die Freiheit, die den Programmgestaltern zugebilligt wird, hat sich allerdings nicht am freien Ermessen des Einzelnen, sondern an den in Absatz 2 umschriebenen Leistungsforderungen zu orientieren. Der Spielraum der Freiheit ist genau umschrieben. Weil er – zumindest vorläufig im Entwurf – weit gefasst ist, darf von einer relativ freiheitlichen Voraussetzung für die Gestaltung von Programmen gesprochen werden. Interessant wird es sein, wie die Gesetzgebung zum Verfassungsartikel die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen vom Staat und von Dritten definiert. Kann man sich die Unabhängigkeit einer öffentlich-rechtlichen Programminstitution von Staat und Dritten noch vorstellen, so fällt dies bei einer privatwirtschaftlich organisierten recht schwer. Möglich – und wünschenswert – wäre, dass in die Gesetzgebung gerade aufgrund dieser Einsicht Vorsichtsmassnahmen eingebaut werden, welche die Unabhängigkeit der elektronischen Medien beispielsweise von der Werbung, privaten Geldgebern oder politischen Institutionen gewährleisten.

V.

Dem Bund wird in *Absatz 4* schliesslich das Recht und die Pflicht eingeräumt, eine *unabhängige Beschwerdeinstanz* zu schaffen. Das ist meines Erachtens der schwächste Punkt dieses Entwurfes. Die Verankerung in der Verfassung ist unnötig, da in Absatz 1 die Gesetzgebung und somit auch die Kontrolle über Radio und Fernsehen dem Bund übertragen ist. In der Gesetzgebung ist ja auch zu umschreiben, in welcher Form die durch den Verfassungsartikel und die dazugehörige Gesetzesverordnung erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren sind und welche Möglichkeiten den Zuhörern und Zuschauern zur Intervention in Programmangelegenheiten einzuräumen sind. Es geht hier weniger um

Radio- und Fernsehartikel

Artikel 55^{bis}

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur eigenen Meinungsbildung und zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und bringen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Freiheit, Programme zu gestalten, sind im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.

⁴ Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

die Frage, ob eine unabhängige Beschwerdekommission das dafür geeignete Instrument ist (was ich zu bezweifeln wage), als um die Tatsache, dass hier der Verfassungsartikel mit einem Detailproblem belastet wird, das über die Gesetzgebung zu regeln gewesen wäre.

Die Beschwerdeinstanz unterliegt in der Mediendiskussion in der Schweiz indes schon lange nicht mehr den Gesetzen vernünftiger Argumentation. Sie ist – vor allem durch die zahlreichen Kritiker der SRG – zum Politikum erhoben worden, zur Prestigeangelegenheit recht eigentlich. Einen Verfassungsartikel ohne unabhängige Beschwerdekommission durchdrücken zu wollen, ist schlicht unmöglich geworden. Absatz 4 des Verfassungsentwurfes ist denn im Grunde genommen nichts anderes als eine Konzession an all jene, welche die SRG fester an die Kandare nehmen wollen und steht somit im Widerspruch zur offenen Gestaltung des Textes (der im übrigen weit über die SRG hinausweist). Damit werden nun auch jene le-

ben müssen, die von einer solchen Beschwerdeinstanz zwar alles Mögliche, nur keine besseren Programme erwarten. Ihnen bleibt die Hoffnung, dass eine Beschwerdeinstanz nicht zum Disziplinierungs-Instrument der elektronischen Medien wird, sondern – nach dem Wunsch von Bundesrat Schlumpf – dazu beiträgt, Konflikte zwischen der Öffentlichkeit und dem Rundfunk besser zu bewältigen und die Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen zu gewährleisten. Ob sie es allerdings auch hinnehmen sollen, dass die unabhängige Beschwerdeinstanz mit einem unverbindlichen Bundesbeschluss noch vor der Abstimmung über den Verfassungsartikel – und demnach auch ohne dazugehörige Gesetzgebung – vorzeitig (und auf vier Jahre beschränkt) eingeführt wird, steht auf einem anderen Blatt. Damit würde eine Präjudizierung der Rolle dieser Beschwerdebehörde geschaffen, die sich jeder Kontrolle entzieht und letztlich den Verfassungsartikel zu Fall bringen könnte. Sieht man einmal von der wenig elegan-

ten Konzession mit der Beschwerdeinstanz ab, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den bisher zweifellos besten Vorschlag für einen Verfassungsartikel. In der Diskussion um ihn wird sich entscheiden, wohin die Medienpolitik der eidgenössischen Räte zielt: auf die Freiheit der Medien im Dienste des demokratischen Staatswesens oder auf ihre Gängelung aus der kurzen Sicht privater Interessen. Dass sich die Auseinandersetzung um den Radio- und Fernsehartikel auch ausserhalb der eidgenössischen Räte auf einem Niveau bewegen wird, das die gesellschaftlich bedeutsame Rolle der Medien gerade im demokratischen Staatswesen zum Ausgangspunkt der Überlegungen und Argumentationen macht, darf gehofft werden. Der Entwurf zu einem Verfassungsartikel ist dafür eine gute Voraussetzung. Wenn er in der Beratung durch die Räte nicht aus Kleinmut um seine Substanz und freiheitliche Haltung gebracht wird, hat er eine gute Chance, auch vom Stimmbürger akzeptiert zu werden. Urs Jaeggi

FILMKRITIK

Excalibur

Grossbritannien 1981. Regie:
John Boorman (Vorspanangaben s.
Kurzbesprechung 81/155)

Aggression als schöne Kunst, genauer: Kunstfertigkeit, in der sich Mut, Ausdauer und durch schwere Rüstungen behinderte Geschicklichkeit zum Kampf auf Leben und Tod oder, im Turnier, auch nur um Sieg oder Niederlage verbinden – sie steht im Zentrum aller Ritterfilme. Ritterromantik, wie sie in diesem Genre beschworen wird, hat mit möglichen historischen Vorbildern zweifellos noch weniger zu tun als die Wildwest-Romantik mit der amerikanischen Geschichte. Da die zeitliche Situierung beim Ritterfilm rund ein Jahr-

tausend weiter zurückliegt als beim Western, weichen die Produzenten in ihm wesentlich unbefangener in die reine Legende aus – in die farbenfrohe Welt der Geschichten um König Artus (oder Arthur) und seine Tafelrunde beispielsweise, die in letzter Zeit wieder Mode zu werden scheint: Aus den USA ist George A. Romeros modernistische Version «Knightriders» zu erwarten, in der die Ritter in ihren Rüstungen die Pferde mit Motorrädern vertauscht haben; aus England stammt John Boormans in den weiten Wäldern und auf den grünen Hügeln Irlands entstandener «klassischer» Ritterfilm «Excalibur», der nun, unmittelbar nachdem er am Festival von Cannes mit dem «Prix de la meilleure contribution artistique» ausgezeichnet wurde, in unsere Kinos kommt.